

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBL I Nr. 16 S.218), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.2005 (BGBl. I S.1128), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 08.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Beelitz
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Beelitz
- Sondernutzungsgebührenordnung -**

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Beelitz über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Stadt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 08.01.2007) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Betreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tarif
zur Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Beelitz
vom 08.01.2007

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr/ Euro
1.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m ² Verkehrsfläche	5,00 – 9,00 monatl.
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je m ² Verkehrsfläche	6,00 – 10,00 monatl.
2.	Betrieb von Straßenhandel je m ² Verkehrsfläche	10,00 – 25,00 monatl.
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je m ² Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird, je m ² Verkehrsfläche	1,50 – 5,00 monatl. mind. 10,00
4.	Weihnachtsbaumhandel, je m ² Verkehrsfläche	0,04 tägl. mind. je Verkaufszeit- raum jedoch 10,00
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je m ² Verkehrsfläche	1,00 – 4,00 monatl.
6.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. 1 Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je m ² Verkehrsfläche	4,00 – 8,00 monatl.
7.	a) Abstellen von Werbewagen, je m ² Verkehrsfläche	1,00 tägl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	ca) bei vorübergehender Werbung unter 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche	3,00 monatl.
	cb) bei vorübergehender Werbung über 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche	6,00 monatl.

	cc) Bei Dauerwerbung je m ² Werbefläche	25,00 jährl.
8.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,40 bis 0,80 monatl., mind. jedoch 10,00
9.	Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,40 bis 0,80 monatl., mind. jedoch 10,00
10.	a) Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	8,00 – 15,00 monatl.
	b) Nutzung der Straße während des Einbaues von Öltanks je m ² Verkehrsfläche	0,40 bis 0,80 monatl., mind. jedoch 10,00
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche	0,40 bis 0,80 monatl., mind. jedoch 10,00
11.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je m ² Verkehrsfläche	4,00 jährl.
12.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je m ² Verkehrsfläche	0,50 tägl., mind. jedoch 10,00 täglich
13.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	1,00 bis 100,00 monatlich